

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plate

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plate erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Plate vom 10.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
 - (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
2. In § 4 Absatz 2 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Wahlen“ die Worte „und Abberufungen“ eingefügt.
3. § 4 Absatz 5 wird aufgehoben.
4. Aus § 4 Absatz 6 wird § 4 Absatz 5.
5. In § 5 Absatz 2 Ziffer 1 wird die Angabe „15.000 €“ durch die Angabe „30.000 €“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
 3. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 15.000 € je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall
7. § 6 Absatz 4 wird aufgehoben.
8. In § 7 Absatz 1 Ziffer 1 wird die Angabe „2.500 €“ durch die Angabe „5.000 €“ ersetzt.
9. § 7 Absatz 1 Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:
 5. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von unter 100 €.
10. § 8 wird wie folgt gefasst:

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 2.000 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 320 €, die zweite Stellvertretung monatlich 150 €. Sollte bei Verhinderung des

Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 4 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 40 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 30 €. Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind ein Sitzungsgeld von 35 €. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60 €.

(5) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 10 €, sofern sie keinen Sockelbetrag nach Absatz 3 Satz 1 erhalten.

11. Es wird ein § 9a eingefügt:

Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Plate verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plate, den 23.09.2019



Radscheidt
Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 01.10.2019

Verfahrensvermerk:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plate wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plate öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.